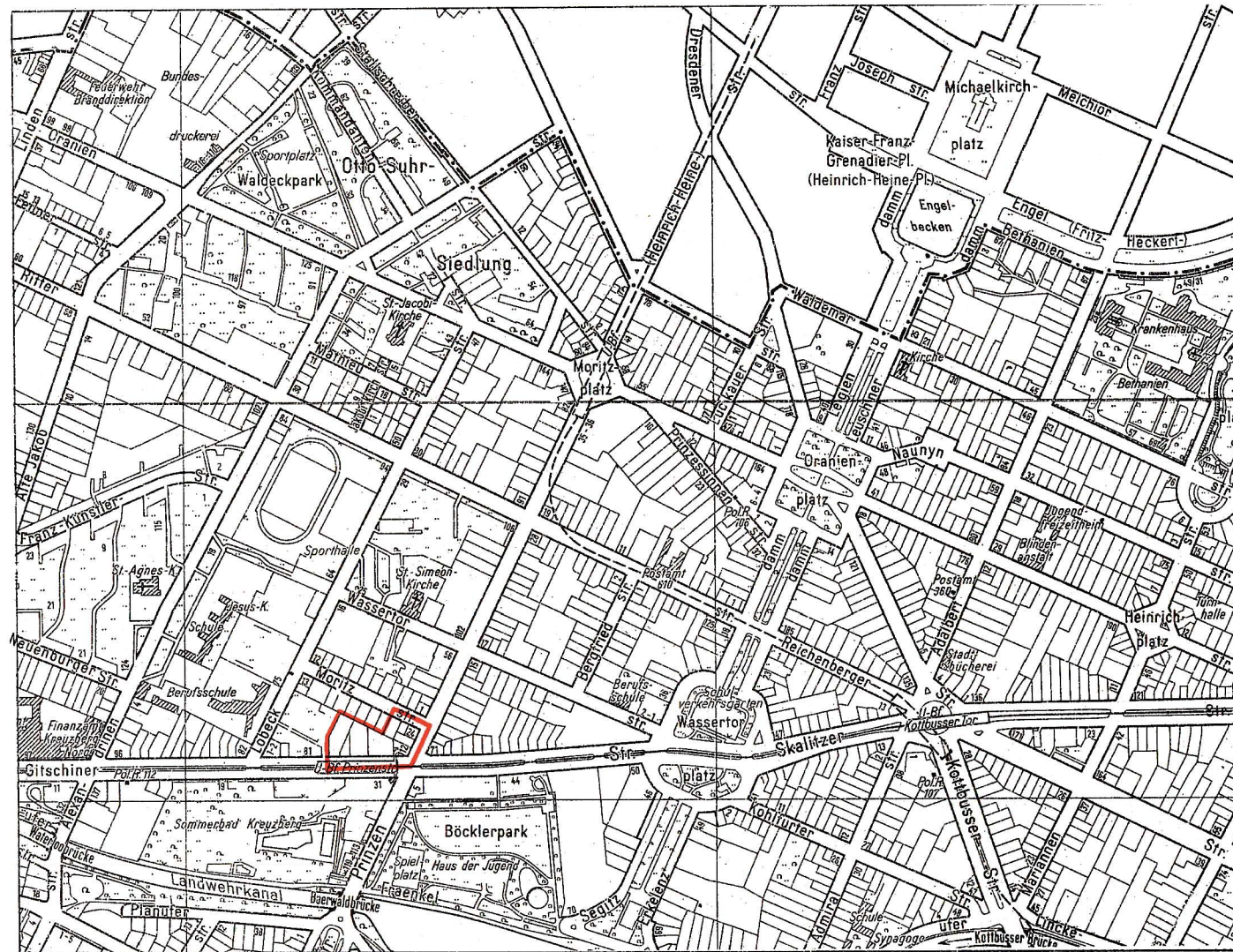
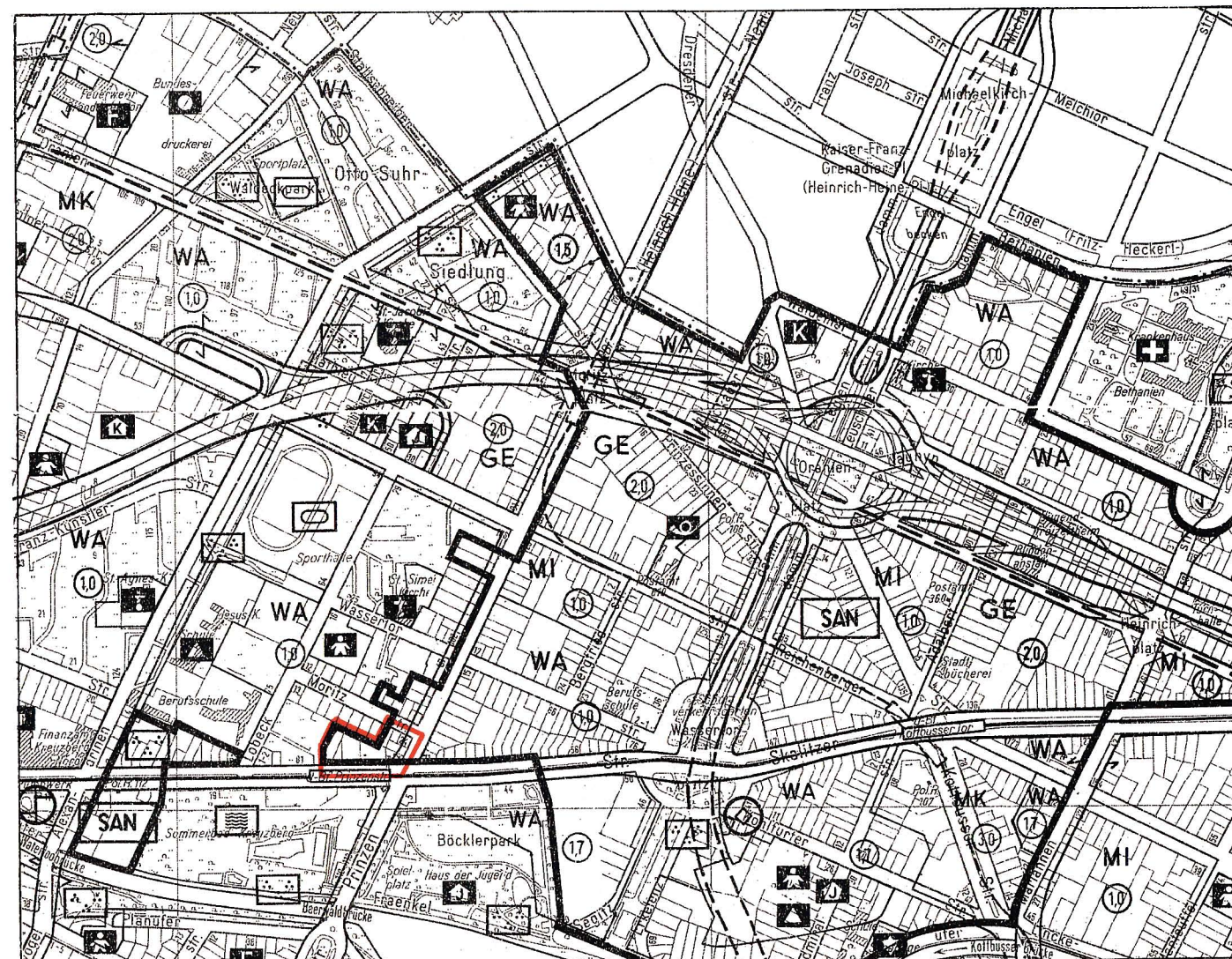


Ausschnitt aus dem
Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

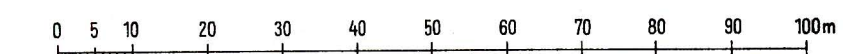
Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

VI-101b

für die Grundstücke

Moritzstraße 22-24, Prinzenstraße 110-112
und Gitschiner Straße 72-79
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		
im Kleinsiedlungsgebiet	(StBuWO) WS	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
im reinen Wohngebiet	(StBuWO) WR	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
im allgemeinen Wohngebiet	(StBuWO) WA	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze
im Dorfgebiet	(StBuWO) MD	Grundflächenzahl
im Mischgebiet	(StBuWO) MI	Geschäftlichkeitszahl
im Kerngebiet	(StBuWO) MK	Offene Bauweise
im Gewerbegebiet	(StBuWO) GE	Geschlossene Bauweise
im Industriegebiet	(StBuWO) GI	Baumassenzahl
im Wochenendhausgebiet	(StBuWO) SW	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
im Sondergebiet	(StBuWO) z.B. LÄNDEN	Nur Hausgruppen zulässig
für den Gemeinbedarf	(StBuWO) z.B. SCHULEN	Nur Doppelhäuser zulässig
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		Gebäudehöhe
mit Bindungen für Bepflanzungen		Bauweise
Zu erhaltende Bäume	zul. 3m	Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen
Zulässige Größe der Baumasse	zul. 3m	
Zulässige Größe der Geschosfläche	zul. GF	
Verkehrsflächen:		
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Parkflächen		Zufahrtverbot
Private Verkehrsflächen		Ausfahrtverbot
		Zu- und Ausfahrtverbot
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		
	z.B. GASWERK	Gasdruckregler
		Trafostation
Grünflächen:		
Flächen für die Landwirtschaft:	z.B. PARKLAND	
für die Forstwirtschaft:		
Sonstige Festsetzungen:		
Flächen für Stellplätze		Sichtflächen
für Garagen	mit Angabe der Geschosse	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
für Gemeinschaftsstellplätze	mit Angabe der Geschosse	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
für Garagengebäude mit Stellplätzen	mit Angabe der Geschosse	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen	z.B. HOTEL	Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Erdschall-Fußbodenhöhe
		als Höchstgrenze (z. NN)
		Traufhöhe
		als Höchstgrenze (z. NN)
		Firsthöhe
		als Höchstgrenze (z. NN)
Nachrichtliche Übernahmen		
Naturschutzgebiet		Bahnanlage
Landschaftsschutzgebiet		Umprenzung der Flächen für den Luftverkehr
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume
		Andere Naturdenkmale
		Abgrenzung geschützter Baubereiche
		gem. V.D. v. 4.3.1994 (GV 98.5.103)
Eintragungen als Vorschlag		
Gebäude		Hochstraße
Stellplatz	mit Angabe der Geschosse	Tiefstraße
Garage		Brücke
Tiefgarage		Künftige Industriebahnen
Kinderspielplatz		
Planunterlage		
Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ursprungsgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
Geschosshöhe		
Mauer		
Zaun, Hecke		
Brücke		
Gewässer		
Geländehöhe, Straßenhöhe		
Öffentliche Garage		
Tiefgarage		
Kenntlichmachungen		
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen		Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen
(StBuWO) z.B. (StBuWO)		(StBuWO) z.B. (StBuWO)
Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zurunde beilegt ist die BauVO in der Fassung vom 26.11.1988.		

Aufgestellt: Berlin, den 29. Juni 1976
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrag
Bolze
Bezirksamtsrat
Bezirksamtsrat
Ratei
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22. 9. 76 erhalten und wurde in der Zeit vom 25. 10. 76 bis 25. 11. 76 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Kreuzberg, den 26. November 1976
Bezirksamtsrat
Bezirksamtsrat
Ratei
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 20. Dezember 1978
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Ristock